

Bereich Immobilien-Management
Az: 60
Datum: 18.11.2002

2002/362
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Zusätzliche Mittelbereitstellung für die Maßnahmen Feuerwache Dornbachstraße und Brandschutz EBG

☒ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Vorabmittelbereitstellung im Vermögenshaushalt in Höhe von
 a) 110.500,-- € für die Sanierung der Feuerwache Dornbachstraße
 b) 150.000,-- € für den Brandschutz EBG
 zur Kenntnis.

Kruse

Dobrindt

Sachverhalt

Sanierung Feuerwache Dornbachstraße

Laut Beschluss des Energiebeirates vom 09.10.2002 werden Mittel in Höhe von 110.500,-- € für die Sanierung des Daches, Fassade, Hallentore des Feuerwehrgerätehauses Dornbachstraße bereitgestellt.

Im Haushalt 2002 konnten im Vermögenshaushalt keine Mittel für die Sanierung zur Verfügung gestellt werden, da der Beschluss des Energiebeirates erst im Oktober 2002 erfolgte.

Die Mittel werden bei der betreffenden Haushaltsstelle 06500.130.957001 vorab zur Verfügung gestellt.

Brandschutz EBG

Aufgrund der Brandschau und dem damit verbundenen Brandschutzkonzept für das EBG vom Dezember 2001/April 2002 und entsprechenden Ausschreibungen vom 22.10.2002 sind insgesamt Mittel in Höhe von 570.000,-- € bereitzustellen.

Im Vermögenshaushalt sind für das Jahr 2002 hierfür 420.000,-- € vorgesehen, so dass zusätzlich noch Mittel in Höhe von 150.000,-- € bereitgestellt werden müssen. Die zusätzlichen Mittel wurden vorab bei der betreffenden Haushaltsstelle 06500.230.947041 zur Verfügung gestellt, da es sich hierbei um eine rechtliche Verpflichtung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde handelt.

Gemäß Ziffer 7.3 der Haushalts-Eckdaten 2002 ist bei einer Haushaltsüberschreitung von mehr als 75.000,-- € die Zustimmung des Rates erforderlich. Da die Haushaltssatzung noch nicht rechtskräftig ist, kann eine Zustimmung des Rates zur Mittelüberschreitung gemäß § 82 GO derzeit nicht erfolgen.

Nach Rechtskraft der Haushaltssatzung wird die Zustimmung des Rates eingeholt.